Die Diözesankonferenz möge beschließen: Die Satzung des KjG Diözesanverbandes Regensburg wird wie folgt angepasst:

Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

KjG in der Pfarrgemeinde/Ortsgruppe

- 1.1 Mitglieder
- 1.2 Die Pfarrgemeinschaft
- 1.3 Die Organe der KjG Pfarrgemeinschaft
- 1.3.1 Die Mitgliederversammlung
- 1.3.2 Die Pfarrleitung

Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht ¹ zu besetzen, ihr gehören mindestens an: Stimmberechtigt:

- 5 Pfarrleiter*innen (2m, 2w, 1d)
- 2 Geistliche Leiter*innen unterschiedlichen Geschlechts ²

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Die stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die stimmberechtigten

¹Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

²Das Amt der Geistlichen Leiterin und des Geistlichen Leiters kann von Personen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspäd. Ausbildung abg. haben.

Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Sind alle Stellen der Pfarrleitung vakant, so dürfen deren Aufgaben von der Diözesanleitung übernommen werden. In diesem Fall hat die Diözesanleitung die Möglichkeit eine Stimme bei der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

1.3.3 Das Orga-Team

1.3.4 Die Pädagogische Leitungsrunde

Aufgaben der Pädagogischen Leitungsrunde

Die Pädagogische Leitungsrunde dient den Leiter*innen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen als Ort für:

- Erfahrungsaustausch
- Weiterbildung
- Informationen über die Situation der Kinder in der Pfarrgemeinde
- Reflexion der Gruppenarbeit und des eigenen Leitungsverhaltens

1.3.5 Der Kindersenat

Zusammensetzung und Einberufung des Kindersenats

Der Kindersenat ist geschlechtergerecht zu besetzen, ihm gehören mindestens an: Stimmberechtigt:

- 2 männliche Kinder
- 2 weibliche Kinder
- 1 diverses Kind

Die Aufgaben des Kindersenates können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind. Der Kindersenat wird regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und von einem Mitglied der Pfarrleitung geleitet.

KjG auf mittlerer Ebene

2.1 KjG Arbeitsgemeinschaften

[...]

Die Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- Die Mitgliedschaft im KjG Diözesanverband Regensburg
- Die Zugehörigkeit zum BDKJ
- Eine mindestens jährlich stattfindende Konferenz der beteiligten Pfarrgemeinschaften, bei der die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG Diözesanverband Regensburg gilt
- Die Wahl einer geschlechtergerecht zu besetzenden Leitung

KjG in der Diözese

3.1 Gemeinnützigkeit

3.2 Die Organe des Diözesanverbandes

3.2.1 Die Diözesankonferenz

Ausschüsse

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen. Den Vorsitz der Sachausschüsse hat ein Mitglied der Diözesanleitung inne, dieser kann delegiert werden.

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Den Vorsitz des Wahlausschusses hat ein Mitglied der Diözesanleitung inne, dieser kann delegiert werden.

Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 2 Delegierte pro KjG Pfarrgemeinschaft
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Delegation ist folgendermaßen zu besetzen:

• 2 Mitglieder der Pfarrleitung bzw. von Pfarrleitung oder Mitgliederversammlung Delegierte unterschiedlichen Geschlechts

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Beratende Mitglieder sind:

• Die Diözesanreferent*innen

- Die Mitglieder des Diözesanausschusses
- Ein Mitglied von Sachausschüssen und diözesanen Projektgruppen
- Ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde
- Ein*e Vertreter*in des Landesvorstandes der KjG-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
- Ein Mitglied des BDKJ Diözesanvorstandes
- Der*die Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Katholischen jungen Gemeinde in der Diözese Regensburg e.V.
- Je ein Mitglied der diözesanen Teams und Arbeitsgruppen ¹
- Je ein Mitglied der Leitung der Arbeitsgemeinschaften der Pfarreien ¹

Gäste können von der Diözesanleitung eingeladen werden.

3.2.2 Der Diözesanausschuss

Zusammensetzung des Diözesanauschusses

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 4 weibliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben. Von diesen sollte mindestens eine Person Geistliche Leiterin sein.
- 4 männliche Mitglieder der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben. Von diesen sollte mindestens eine Person Geistlicher Leiter sein.
- 1 diverses Mitglied der Pfarrleitungen bzw. Mitglieder einer Pfarrgemeinschaft, die von der Mitgliederversammlung ein Mandat erhalten haben.
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

3.2.3 Die Diözesanleitung

Zusammensetzung der Diözesanleitung

Zur Diözesanleitung gehören:

• 3 weibliche Mitglieder, wovon eine Geistliche Leiterin ² ist

¹Das jeweilige Mitglied muss Dauermitglied im KjG Diözesanverband Regensburg sein ²Das Amt der Geistlichen Leiterin kann von Frauen wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben.

- 3 männliche Mitglieder, wovon einer Geistlicher Leiter ³ ist
- 1 diverses Mitglied

3.3 Auflösung des Diözesanverbandes

³Das Amt des Geistlichen Leiters kann von Männern wahrgenommen werden, die eine theologische oder religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Derzeit kann dieses Amt in Absprache mit dem bischöflichen Stuhl nur von ordinierten, katholischen Priestern wahrgenommen werden.

Anhänge

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrleitung. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer und diverse Delegierte nur durch diverse Personen vertreten werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Die*der jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie*er das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Die*der Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§10 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie kein Geschlecht mehr als 75% der stimmberechtigten Mitglieder ausmacht.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

§13 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Es werden geschlechtergetrennte Redner*innenlisten geführt. Diese Listen werden im Wechsel aufgerufen. Berichte werden abschnittsweise beraten.

Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die*der Vorsitzende kann Redner*nnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen der*des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Nichtbefassung
- Hinweis zur Geschäftsordnung
- Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andern falls ist nach Anhörung eines*r Gegenredners*in sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende verbindlich.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnungen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§18 Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung

Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidat*innen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Die dem Wahlausschuss bekannten Kandidat*innen sind den Mitgliedern der Diözesankonferenz drei Wochen vorher zu benennen. Der Wahl geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als zwei Drittel Neinstimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sind mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist die*der Kandidat*in nicht gewählt.

Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§11 Beratungen

Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Es werden geschlechtergetrennte Redner*innenlisten geführt. Diese Listen werden im Wechsel aufgerufen. Berichte werden abschnittsweise beraten. Antragstellende und Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von der*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der*die Vorsitzende kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweise zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf der Beratungen befassen; das sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Nichtbefassung
- Hinweis zur Geschäftsordnung
- Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Begründung

Auf der Bundeskonferenz der KjG 2019 wurde eine geschlechtergerechte Satzung des Bundesverbandes beschlossen, sowie alle anderen KiG Ebenen beauftragt ihre Satzungen ebenfalls geschlechtergerecht zu gestalten. Dies beinhaltet vor allem die Erweiterung der KjG typischen Parität auf das dritte Geschlecht. Eine ausführliche Begründung und genauere Aufschlüsselung der Vorgaben und Vorschläge für die Diözesan- und Pfarreiebene kann sowohl in den Anträgen SAE1 2019 und GOAE 2019 4 und, deutlich schöner zu lesen, im Erklärblatt der Bundesebene ⁵ gefunden werden. Wir als Satzungsausschuss haben anhand dieser Unterlagen unsere Diözesansatzung überarbeitet und schlagen die hier genannten Änderungen vor. Wir haben bei unserer Arbeit versucht alle Vorteile und Neuerungen möglichst verständlich einzubinden. Wir haben die meisten Gremien um ein diverses Mitglied erweitert und die Größe der Delegationen gleich gelassen. Die einzelnen Anpassungen und unsere Entscheidungen dazu stellen wir mündlich vor. Für Fragen stehen wir euch natürlich auch gerne schon vor der Diko zur Verfügung.

⁴https://kjg.de/die-kjg/bundesverband/bundeskonferenz/buko19/

⁵https://kjg.de/fileadmin/user_upload/kjgfolder/was_wir_tum/geschlechterdemokratie/ Geschlechtervielfalt/Erklaerblatt_Satzungsanpassung_Geschlechtervielfalt.pdf